

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) hat die Gemeinde Friedrichsruhe in ihrer Sitzung am 15.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 05.06.2018 beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 05.06.2018 wird wie folgt geändert.

(1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2018 folgende Berechnungsgrundlage:


Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Quadratmeterpreis. Unterdeckungen aus den Vorjahren werden zum Quadratmeterpreis dazu addiert und Überdeckungen subtrahiert.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2018 eine Gebühr
i. H. v. 0,0012412 €/m².

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ vom 05.06.2018 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Friedrichsruhe, 15.09.2020


A. Sturm
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde: 30.09.2020

Kalkulation zur 1. Satzung

**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Friedrichsrufe über die Erhebung von
Gebühren
zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Elde“**

Zu § 3 Absatz 2

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Gemeinde Friedrichsrufe beträgt gemäß Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“

3.402,3044 ha = 34.023.044 m².

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ berechnet für diese Fläche 35.185,72 €.

35.185,72 € : 34.023.044 m² = 0,0010341 €/m²

	WBV-Beitrag	0,0010341 €/m²
+	Unterdeckung	0,0002071 €/m²
=	WBV-Gebühr	0,0012412 €/m²